

## **Satzung der Gemeinde Barleben über die Benutzung des Sport-, Freizeit und Erholungsgebietes „Jersleber See“**

Auf Grund der §§ 8, 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 28. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich des Jersleber Sees einschließlich der anliegenden Wege- und Uferflächen. Der Geltungsbereich ist in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, rot gekennzeichnet. Nicht zum Geltungsbereich gehören die privaten Flächen der Bungalowsiedlung. Weiterhin gehört der Campingplatz nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung. Auf die dort geltende Platzordnung wird verwiesen.

### **§ 2 Baden**

(1)  
Das Baden im Jersleber See ist nur an den dafür hergerichteten Uferstrecken (Sandstrand) innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen erlaubt. Die Grenzen des Badebereichs sind in der Anlage II zu dieser Satzung blau gekennzeichnet. In den anderen Bereichen erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

(2)  
Das Baden ist nur in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit der Rettungsturm erkennbar durch Rettungskräfte besetzt ist. Zu anderen Zeiten erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

### **§ 3 Angeln**

In dem Badebereich nach § 2 Abs. 1 ist das Angeln in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres verboten.

### **§ 4 Tauchen**

Der Ein- und Ausstieg für die Sporttaucher soll nur in dem in der Anlage III zu dieser Satzung gelb gekennzeichneten Bereich erfolgen.

## **§ 5 Auflegen von Booten, Stege**

(1)  
Das Auflegen von Booten bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Barleben.

(2)  
Boote, für die keine Genehmigung vorliegt, sind unverzüglich aus dem Wasser zu nehmen und vom Geltungsbereich dieser Satzung zu entfernen.

(3)  
Es ist verboten, Stege am See zu errichten. Bestehende Steganlagen sind zurückzubauen.

## **§ 6 Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen**

(1)  
Die Grundstücke der Gemeinde dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen regelt die Gemeinde allgemein oder im Einzelfall.

(2)  
Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen sowie auf den privaten Grundstücken innerhalb des Gebietes gestattet.

(3)  
Im Geltungsbereich dieser Satzung gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

(4)  
Das Waschen von Fahrzeugen, der Austausch von Betriebsmitteln und ähnliches sind verboten.

## **§ 7 Ruhezeiten**

(1)  
Folgende Ruhezeiten werden festgelegt:

Sonntag, Feiertag	ganztägig,
Montag bis Samstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

(2)  
Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe anderer Personen wesentlich stören.

## **§ 8 Radfahren, Reiten**

(1)  
Das Rad fahren auf den Grünanlagen und Sandstrandflächen ist verboten.

(2)  
Das Reiten ist verboten.

## **§ 9 Verunreinigungsverbote**

(1)  
Jede Verunreinigung des Gewässers, des Sandstrandes, der Grünanlagen, der Wege und sonstiger Flächen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Flaschen, Obst- und Speiseresten, Ölbehältern, Scherben, Konservendosen und sonstigen Abfällen.

(2)  
Im Jersleber See darf keine Wäsche gewaschen werden.

(3)  
Beim Baden dürfen Seife oder andere Körperreinigungsmittel nicht verwendet werden.

(4)  
Haustiere, insbesondere Hunde, dürfen in dem Bereich der Sandstrandflächen und des ausgewiesenen Badebereichs nicht mitgeführt werden. Hunde dürfen in den übrigen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Verunreinigungen durch Haustiere sind vom Halter unverzüglich zu beseitigen.

(5)  
Haustiere sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten.

## **§ 10 Füttern von Vögeln und Fischen**

Die Fütterung von Wasservögeln und Fischen ist verboten.

## **§ 11 Zelte und Wohnwagen**

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen oder fahrbaren Unterkünften außerhalb des Campingplatzes ist verboten.

## **§ 12** **Offene Feuer**

Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten.

## **§ 13** **Eisflächen**

(1)  
Das Betreten und Befahren der Eisflächen auf dem Jersleber See ist verboten.

(2)  
Unabhängig von Abs. 1 darf die Eisdecke nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zu Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

## **§ 14** **Ausnahmen**

Die Gemeinde Barleben kann von den Verboten und Geboten dieser Satzung im Einzelfall auf Antrag oder durch Allgemeinverfügung Ausnahmen zulassen.

## **§ 15** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 ein Boot ohne Genehmigung nicht aus dem Wasser nimmt und vom Geltungsbereich dieser Satzung entfernt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 einen Steg errichtet oder trotz bestandskräftiger Verfügung einen Steg nicht zurückbaut,
3. entgegen § 6 Abs. 1 die Grundstücke der Gemeinde ohne Erlaubnis mit einem Kraftfahrzeug befährt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 ein Fahrzeug wäscht oder Betriebsmittel austauscht,
5. entgegen § 7 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausführt, die die Ruhe anderer Personen wesentlich stört,
6. entgegen § 8 Abs. 1 auf den Grünanlagen und den Sandstrandflächen Rad fährt oder entgegen § 8 Abs. 2 reitet,
7. dem Verunreinigungsverbot gemäß § 9 Abs. 1 zuwider handelt oder entgegen § 9 Abs. 2 im See Wäsche wäscht,
8. entgegen § 9 Abs. 4 ein Haustier im Strand- und im Badebereich mitführt bzw. als Halter Verunreinigungen durch diese Tiere nicht unverzüglich beseitigt,

9. entgegen § 10 Wasservögel und Fische füttert,
10. entgegen § 11 Zelte, Wohnwagen oder ähnliche transportable oder fahrba-  
re Unterkünfte aufstellt.

## **§ 16** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

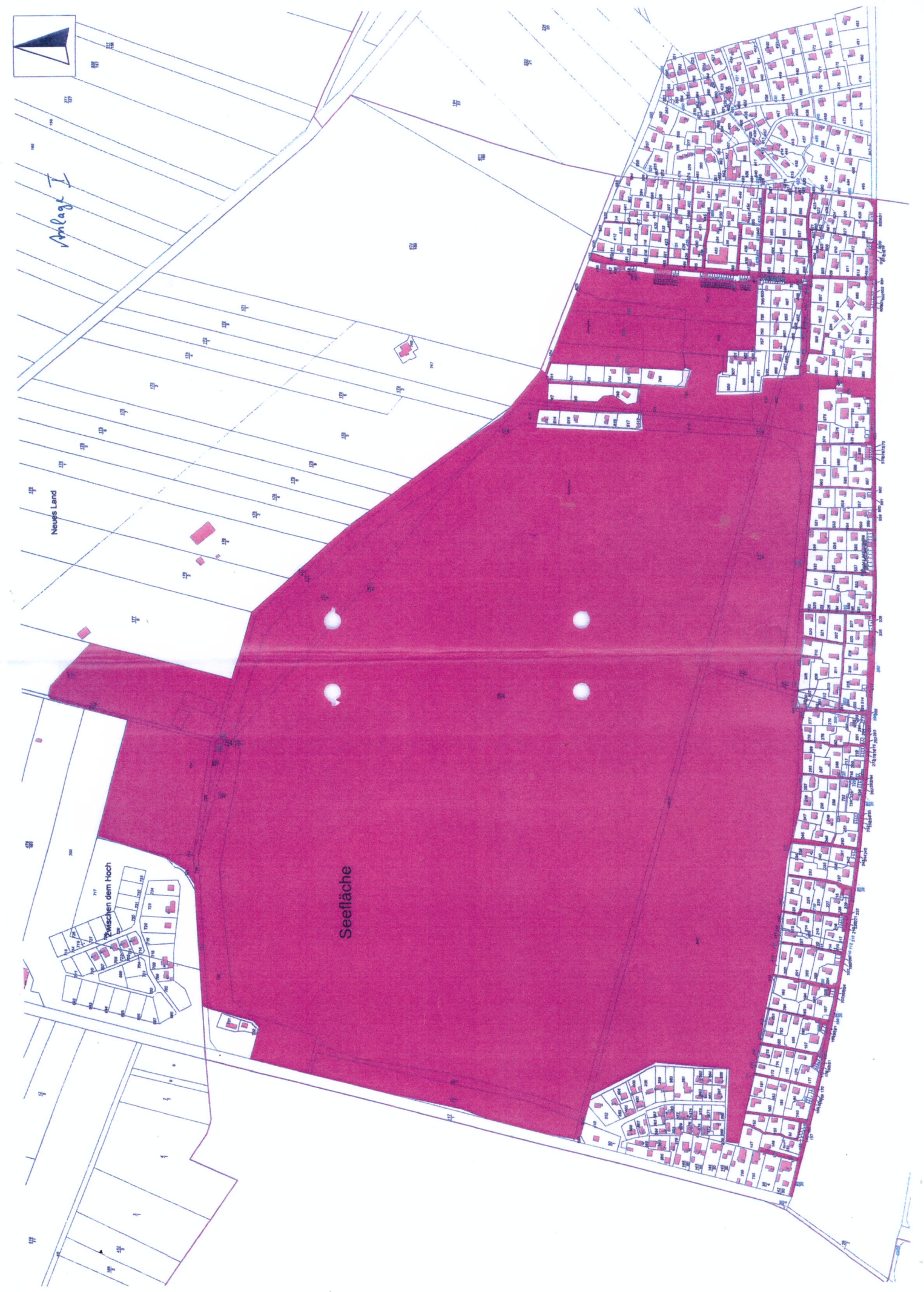


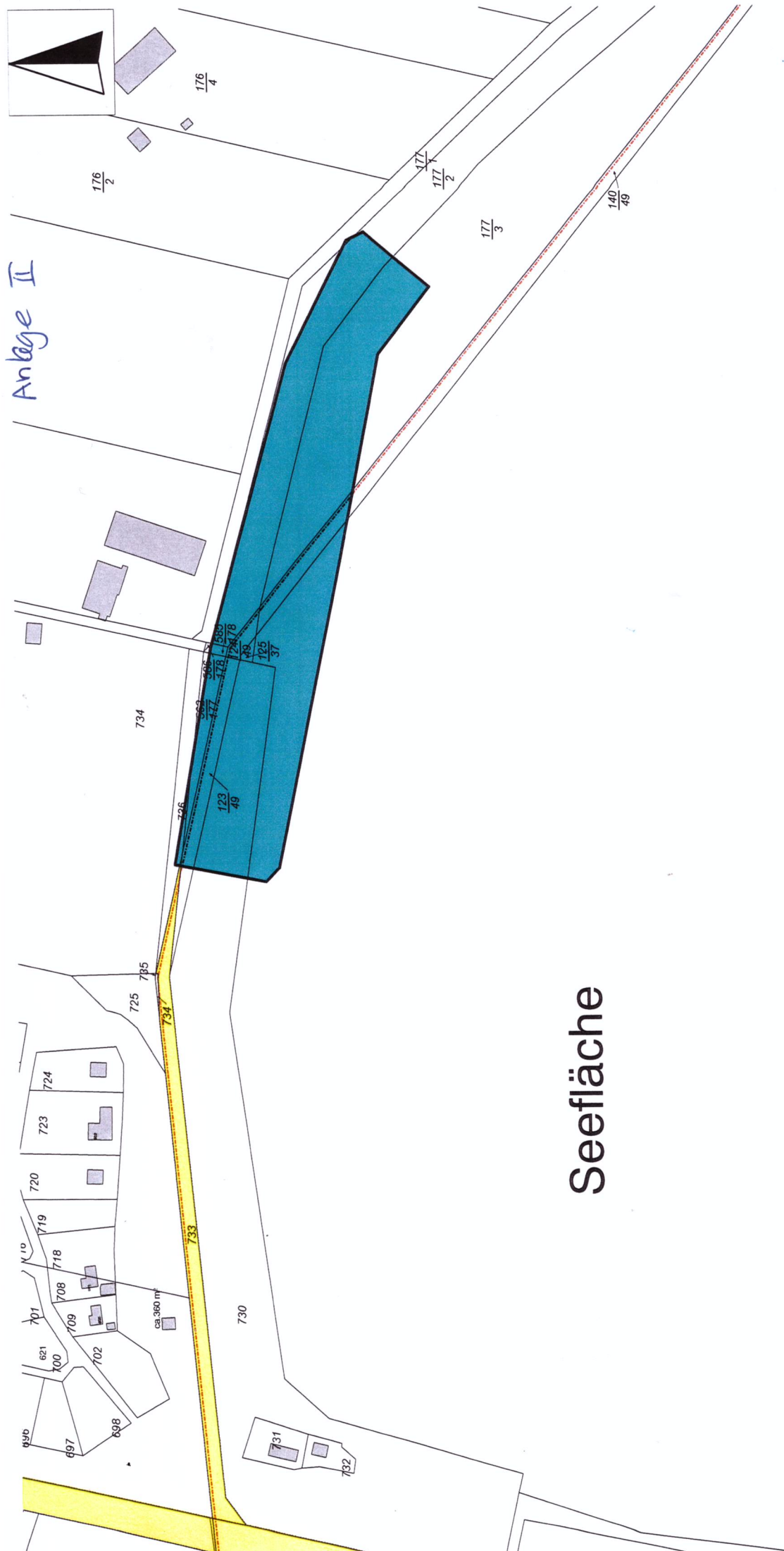
Anlage I

Neues Land

Seefläche

Zwischen dem Hoch





Seefläche

